

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall stellt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1, Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. b, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 77 Abs. 6 IfSG als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 6a ZustVO IfSG BW wie folgt fest:

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall stellt gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG fest, dass die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als drei Tagen besteht. Insoweit kommen die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 24. April 2021 vor etwaigen anderen Regelungen zur Anwendung. Insbesondere ist der Betrieb der dort genannten Einrichtungen entsprechend eingeschränkt.

Ferner ist insbesondere der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 22 bzw. 24 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen entsprechender triftiger Gründe gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG gestattet.

2. Weiterhin wird gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG festgestellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall seit drei Tagen über dem Wert von 150 Neuinfektionen auf 100.000 liegt. Ab dem 24. April 2021 treten daher ferner die Regelungen des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. b IfSG in Kraft. Insbesondere ist daher die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nur nach fester Terminbuchung für einen begrenzten Zeitraum (Click&Meet) unzulässig.

3. Daneben wird gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG festgestellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall seit drei Tagen den Wert von 165 überschreitet. Insoweit finden die Regelungen des § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ab dem 24. April 2021 Anwendung. Allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Ausnahmen können sich aus § 28b Abs. 3 S. 4 oder S. 5 IfSG ergeben.

Schwäbisch Hall, 23. April 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall